

Q.

## B e r i c h t

### der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 112, den Ankauf des Röbling'schen Grundstücks in Annaberg zu Justizzwecken betreffend.

(Zu Pos. 16 c. des Ausgabebudgets.)

Eingegangen am 24. April 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 861 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 2. Bd., S. 365 flg.

Protokoll und Mittheilungen derselben vom 2. April 1868.)

In Anerkennung der in dem vorbezeichneten Allerhöchsten Decrete dargelegten, in dem Berichte der jenseitigen Deputation wiederholt entwickelten Gründe, aus welchen sich zur Beseitigung der für die Justizverwaltung zu Annaberg in Notorität bestehenden Uebelstände und Unzuträglichkeiten die Ergreifung einer sich darbietenden günstigen Gelegenheit zur käuflichen Erwerbung eines zur Unterbringung des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsamts, sowie zur Herstellung eines Arresthauses mit Gefangenhof, nebenher endlich auch zur gleichzeitigen Einrichtung einer oder mehrerer Wohnungen für Gerichtsbeamtete, empfiehlt, ist von der zweiten Kammer in deren 131. Sitzung am 2. dieses Monats:

„die Erkaufung des Röbling'schen Grundstücks zu Erlangung geeigneter Gerichtslocalitäten zu Annaberg um den Preis von 30,000 Thlr. dergestalt beschlossen worden, daß diese Kaufsumme von den Beständen des mobilen Staatsvermögens gezahlt werden solle.“

Die unterzeichnete Deputation kann keinen Anstand nehmen, alle die zahlreichen Mängel und Uebelstände, welche gegenwärtig in Annaberg bezüglich der räumlichen Bedürfnisse für die dasigen Gerichtsbehörden bestehen, als solche zu bezeichnen, welche der Abhülfe dringend bedürfen, und muß sich deshalb im In-